

Der Europäische Finanzstaatsanwalt – eine Notwendigkeit oder ein zahloser Tiger?

Seit langem steht die auf Opferstatistik in eigener Sache gestützte These im Raum, dass die Funktionstüchtigkeit der nationalen Strafrechtspflege bei der Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der EU gerichteten Taten nicht gewährleistet sei. Nun befindet sich der Vorschlag für eine Verordnung des Rates (Ratsdok. 15200/16 v. 02.12.2016) zur Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft (EPPO) in der Endabstimmung. Politischen Willen vorausgesetzt, erscheint die Verabschiedung einer Verordnung in diesem Jahr nicht unrealistisch. Hinsichtlich der etwaigen Auswirkungen auf das deutsche Wirtschaftsstrafrecht lohnt sich hierauf ein näherer Blick.

Die EPPO soll als unabhängige und mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Einrichtung der EU mit ausschließlicher Zuständigkeit zur Verfolgung und Anklage von Straftaten zum Nachteil finanzieller Interessen der EU errichtet werden. Übt sie ihre Zuständigkeit aus, erlischt die Zuständigkeit der nationalen Strafverfolgungsbehörden.

Ein gravierender Befund, angesichts des vorgesehenen extrem weit gefassten sachlichen Zuständigkeitsbereichs der EPPO. Dieser soll sich an der noch zu erlassenden sog. PIF-Richtlinie (Ratsdok. 15130/16 v. 02.12.2016) ausrichten. Unter finanziellen Interessen der EU sind nicht nur der Inbegriff des Vermögens der EU im Sinne der Strafrechtsordnungen der Mitgliedstaaten zu verstehen, sondern alle EU-Interessen finanzieller Natur. Erfasst sein sollen »Betrügereien«, die Ausgaben- und Einnahmenseite, Abgaben-, Zoll- und Subventionsbetrug ebenso wie Submissionsbetrug, Geldwäsche, Bestechlichkeit und Bestechung sowie Haushaltsuntreue und Urkundenfälschung. Damit nicht genug: Die ausschließliche Zuständigkeit der EPPO soll sich auch auf kriminelle Vereinigung und Zusammenhangstaten erstrecken, unabhängig davon, ob der Vorwurf transnationalen Bezug aufweist oder nicht. Solange aber kein supranationales, bereichsspezifisches Strafrecht existiert, würden bei der Anwendung der PIF-Richtlinie die mitgliedstaatlichen Straftatbestände gelten.

Die krass anmutende Entmachtung nationaler Strafverfolgungsbehörden verliert aber dadurch an Schärfe, dass die EPPO letztlich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nationale Strafverfolgungsbehörden in Anspruch nehmen muss. Zwar sollen die Ermittlungen auf nationale Delegierte Europäische Staatsanwälte übertragen werden, die ausschließlich auf Weisung der EPPO (Ständige Kammern) handeln. Deren Eingriffsrechte sollen sich aber weiterhin an den nationalen Verfahrensrechten orientieren. Eine Europäische Kriminalpolizei ist nicht vorgesehen. Anklagen erfolgen bei nationalen Gerichten. Abgesehen von Friktionen mit dem in Deutschland geltenden föderalen System dürften sich keine Auswirkungen für das deutsche Strafprozessrecht ergeben.

Aber: Es ist nicht zu verkennen, dass mit der Errichtung einer EPPO die Gefahr eines sachwidrigen »Forumshoppings« einhergeht. Zudem könnten sachlich begründete Einstellungen gem. § 153a StPO wohlmöglich an einer von der EPPO priorisierten Strafverfolgungspolitik scheitern. Schließlich steht ein unüberschaubarer Datenaustausch mit anderen EU-Institutionen ins Haus. Auch eine Zweckbindung der Daten ist nicht vorgesehen: Daten sollen unverzüglich zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen an Behörden und interessierte Dritte, z.B. Zivilkläger (Rückgewinnungshilfe) übertragen werden.

Ist all dies notwendig? Das geltende Recht kennt bereits ein Instrument zum Vorgehen gegen Mitgliedstaaten, die dem Ausfall der finanziellen Interessen der EU nicht entgegenwirken: Das AEUV-Vertragsverletzungsverfahren.

Rechtsanwältin Dr. Anne Wehnert, Düsseldorf